

Juristische Abhandlungen, Dissertationen, Verfügungen,
Bekanntmachungen u. dergle.

1. de pictura contumeliosa Diss. inaug. Erlangen 1787
2. miscellanea juris 1789.
3. Revidirte Einrichtung der im Jahre 1765 errichteten
Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste
und nützlichen Gewerbe vom 24. Septbr. 1789, publicirt 1789.
4. Nachricht von der Verfassung der Gesellschaft zur Rettung
Bestimmter in ihrem Gewerbe zurückgekehrter Bürger. Berlin 1796.
5. Bekanntmachung, die Sicherheitspolizei in Leipzig betrifft.
Leipzig 1810.
6. Cour de justice criminelle spéciale tenue à Paris.
7. de crimine stellionatus dissert. Lipsiae 1770. Ms. 360a
vork.

Ms. 36.

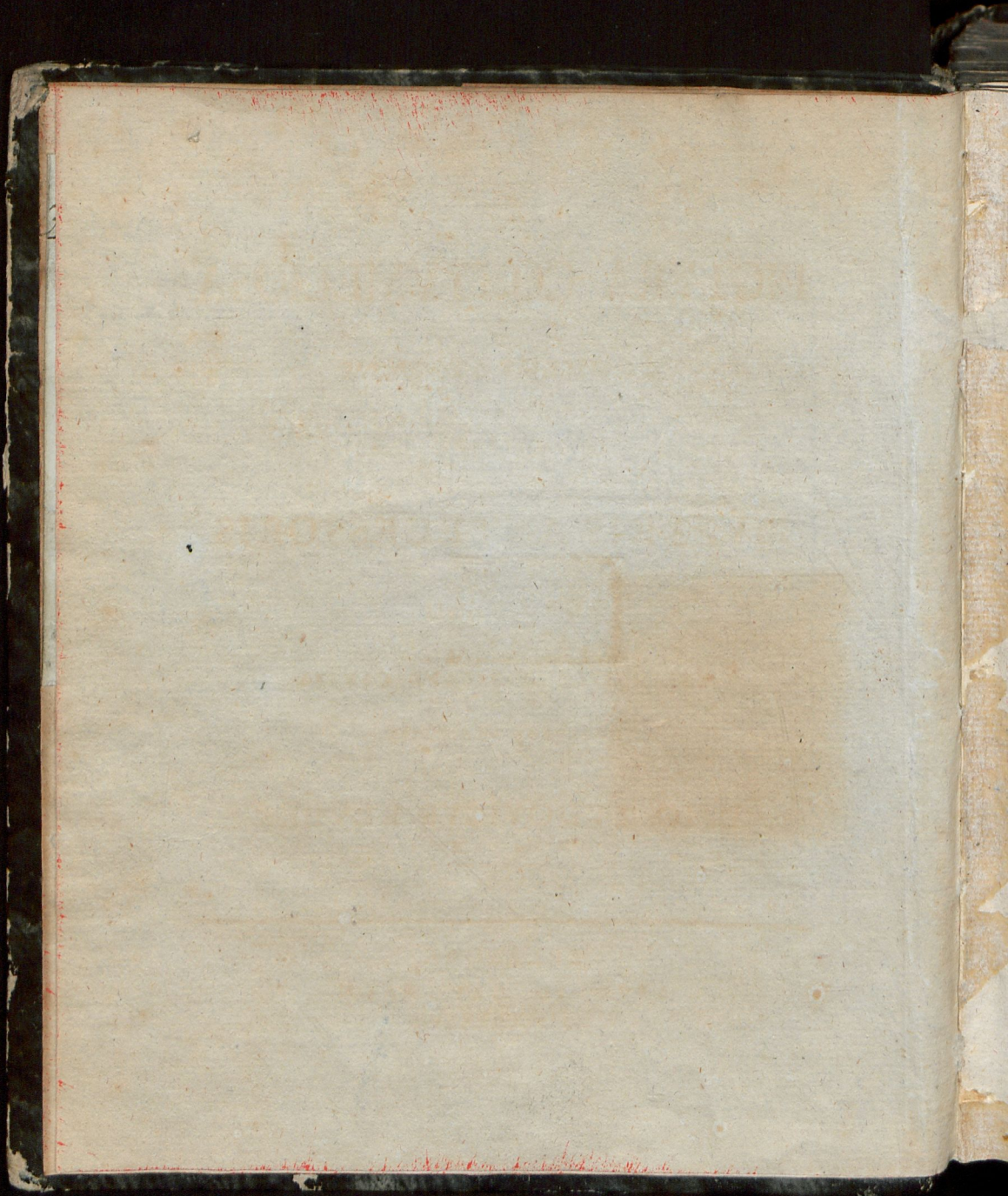
1789
M. de Franke

- 8. Corollaria juris civilis (Semptohländer). Lips. 1770.
- 9. Paradoyers de M. M. Chauveau-Lagarde et Bellecoq, devant lecon de justice criminelle et federale de la Seine 1810.
- 10. Replique de M. Bellecoq.
- 11. de Tonniger, Jean-Frédéric, de l'enu à la Conciergerie au public et à ses juges.
- 11. de mitiganda adulterii poena ob denegatum debitum conjugale (Trospanegger). Salac 1745.
- 12. ~~de officio~~ artifici circa aedificia litigora (Nidburgia praxide). Sena 1763.
- 13. ~~ad legem~~ Sulium de aballeris coercentis deque publicis (de Piffignasari). Mantuae 1789.
- 14. de jure emigranti. Göttingae 1788. (Preisarbeit von Leia)

Wd 300

Wd. 36.





Revidirte
Einrichtung
der
im Jahr 1765 errichteten
Hamburgischen Gesellschaft
zur
Beförderung der Künste und nützlichen
Gewerbe. 3

Beschlossen
in der am 24 Sept. 1789 gehaltenen
Versammlung sämtlicher Mitglieder,
und
publicirt im October 1789.

Gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, C. Hochedl. und Hochw. Rath's Buchdrucker.

Verzeichnis

Handwritten Title

no

im Jahr 1789

Gelehrter

no

Verzeichnis der Bücher

Schreib

Schreiben

im Jahr 1789

Verzeichnis

no

im Jahr 1789

Verzeichnis der Bücher





Proposition der Vorsteher,

in der

von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft

den 24sten Sept. 1789.

gehaltenen Versammlung.

Bei dem unläugbar vielen Guten, welches unsre patriotische Gesellschaft in dem nunmehr bald vollendeten Zeitraum von 25 Jahren theils direct gestiftet, theils indirect veranlaßt hat, ist es auffallend, daß diese Gesellschaft bei allen dem gleichwohl noch immer eine nur äußerst mittelmäßige Anzahl von Subscribenten zählt, daß sie noch so manchen unsrer besten, einsichtsvollsten und thätigsten Mitbürger unbekannt, oder doch zu wenig bekannt ist, und von manchen andern offenbar verkannt wird.

Sollte dies bloß in dem Geiße unsrer Mitbürger, in ihrer Kälte für gemeinnützige Anstalten liegen? Der Hamburger ist doch sonst wahrlich nicht karg, wenn es auf Unterstützung wohlthätiger Unternehmungen ankommt. Das zeugt selbst die Geschichte der Stiftung unsrer Gesellschaft, und der Eifer, mit welchem vor 25 Jahren in wenig Wochen mehr als 100 Subscribenten der neuen Anstalt beitraten, die doch damals dieses Zutrauen noch nicht durch Thaten gerechtfertigt hatte. Dies zeugt unter andern auch noch in ganz neuen Jahren die Willfährigkeit, womit man bis ins vierte Jahr den Herrn Baumeister Arens auf seiner kostbaren Kunstreise unterstützte, der ist dieser Unterstützung so auszeichnend Ehre macht.

Sollte nicht ein Theil dieser Kälte, oder eigentlicher, dieser Unkunde über den Zweck und Wirkungskreis der Gesellschaft, durch zu große Verschlossenheit



ihrer Zusammenkünfte, durch zu große Seltenheit der öffentlichen Versammlungen, durch zu allgemeine Beiseitsetzung aller in andern ähnlichen Societäten bestehenden Formalitäten entschuldigt werden können? Und sollte nicht in dieser Rücksicht mehr Publicität, mehr Solemnität, und mehr Präcision in Verreibung der Geschäfte, der sicherste Weg sein, dieser Kälte entgegen zu arbeiten?

Das einmüthige Zeugniß aller neuern Mitvorsteher, vor ihrer Erwählung zu Vorstehern die Gesellschaft zu wenig gekannt zu haben, die wiederholte Anfrage mancher neueingezeichneten Mitglieder, ob sie denn nicht zu Versammlungen der Gesellschaft gefordert würden? scheint diese Vermuthung zur Wahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Und im Gegentheil sollte, ohne diese neue Spannkraft, ohne dieses enger geschlungene Band gemeinschaftlicher Thätigkeit, die Gesellschaft ihres Bestandes und ihrer Fortwirkung auch dann noch sicher sein, wenn dereinst nicht mehr die innigere Theilnehmung der ersten Stifter, ihre Freundschaft, ihre glückliche Uebereinstimmung in Absicht der Grundsätze, ihr gleich großes Anrecht an die ihnen längst so allgemein eingestandene Bürgerkrone, das Band zusammen hält?

Alles dieses wohl erwogen, haben die Vorsteher der Gesellschaft geglaubt, den Bestand dieser gemeinnützigen Anstalt nicht besser sichern, die Erfüllung ihres Zwecks nicht besser befördern, und die so oft geäußerten Wünsche der sämtlichen Herren Subscribenten nicht besser erfüllen zu können, als durch den Vorschlag, die innre Einrichtung unsrer Gesellschaft auf eine solche Weise abzuändern, wobei mehrere Mitglieder der Gesellschaft zu einer nähern Theilnehmung an unsern eigentlichen Geschäften, und das ganze Publicum zu einer nähern Bekanntschaft mit dem Zweck und dem Wirkungskreis der Gesellschaft veranlaßt wird.

Da im April des künftigen Jahrs die 25jährige Stiftungsfeier der Gesellschaft eintritt, so wäre dies die schicklichste Epoche, um die neue Einrichtung, falls sie von den hier versammelten Mitgliedern gebilligt wird, mit einiger Feierlichkeit zur wirklichen Ausführung zu bringen.

Die

Die Hauptsache dieser proponirten Abänderung reducirt sich auf folgende Punkte. Nach der Foundation der Gesellschaft vom Jahr 1765 war die eigentliche Betreibung der Geschäfte bloß den Vorstehern überlassen, und die übrigen Mitglieder der Gesellschaft hatten an den Versammlungen dieser Vorsteher, so wie an der Betreibung der Geschäfte, keinen Antheil. — Nach unserm ihigen Vorschlage zur revidirten Einrichtung wünschen wir, mit gänzlicher Aufhebung des Vorsteher-Geschäftes, alle diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, deren Zeit und Umstände es erlauben, an unsern wöchentlichen Versammlungen, und einen größern Theil von ihnen an der Betreibung unsrer Geschäfte Theil nehmen zu sehen.

Nach der Foundation vom Jahr 1765 sollten alle Vorsteher gemeinschaftlich alle Classen der Geschäfte besorgen. — Nach der revidirten Einrichtung wünschen wir, daß die Geschäfte, zu ordentlicherer und gleichförmigerer Betreibung derselben, in verschiedene Classen getheilt, und jede derselben einer besondern Verwaltung möge übergeben werden.

Nach der Foundation vom Jahr 1765 können an den öffentlichen Versammlungen der Gesellschaft nur die Subscribenten derselben Theil nehmen. — Nach der revidirten Einrichtung wünschen wir an diesen öffentlichen Versammlungen das ganze Publicum Theil nehmen zu lassen.

Dies sind die Hauptpunkte. Das speciellere Detail wird sich aus der Anlage näher entwickeln.

Anlage.

Revidirte Einrichtung

der

im Jahr 1765 errichteten

Hamburgischen Gesellschaft

zur Beförderung

der Künste und nützlichen Gewerbe.

Die Vorsteher der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe glauben bemerkt zu haben, daß, aller so oft wiederholten Bekanntmachungen unerachtet, gleichwohl der eigentliche Zweck dieser gemeinnützigen Anstalt vielen unsrer patriotischen und wohlbedenkenden Mitbürger, und selbst manchen derjenigen würdigen Männer, welche die Gesellschaft mit ihren jährlichen Beiträgen unterstützen, noch immer nicht hinlänglich bekannt und deutlich sei. Sie glauben daher die im künftigen 1790sten Jahr bevorstehende 25jährige Stiftungsfeier dieser Anstalt nicht würdiger und zweckmäßiger begehen zu können, als indem sie, mittelst folgender in der am 24sten September 1789 gehaltenen öffentlichen Versammlung von der Gesellschaft beliebten revidirten Einrichtung, die sämtlichen geschäftten Mitglieder derselben, und auf gewisse Weise auch das ganze Publicum, zu einer noch nähern Theilnehmung an den Geschäften der Gesellschaft, veranlassen.

I.

Ein jeder, welcher sich zu einem jährlichen Beitrag von Zwei Von der Auf-
Species-Ducaten bisher verbunden hat, oder sich künftig dazu ver-
bindet, oder auch Zwanzig Species-Ducaten auf einmal erlegt, ist, ^{nahme der or-}
so lange er dieser Verbindung getreu bleibt, ein ordentliches Mit- ^{dentlichen}
glied der Gesellschaft, und hat das Recht, bei den wöchentlich zu ^{Mitglieder.}
haltenden freundschaftlichen Versammlungen derselben zugegen zu
sein. Es kann ein jeder gesitteter Mann, ohne Ausnahme, und
ohne vorher besonders dazu aufgefordert zu sein, in dieselbe eintreten,
und sich in dieser Absicht zu jeder Zeit bei einem ihm selbst beliebigem
Mitgliede der Gesellschaft anmelden, da ihm sodann durch den Cassen-
Verwalter der Gesellschaft das Subscriptions-Buch, um seinen Na-
men darin einzuzichnen, zugeschiekt, und er hierauf (falls er solches
nicht ausdrücklich ablehnt,) durch dasjenige Mitglied, bei dem er sich
zur Einzeichnung angemeldet, in die wöchentliche freundschaftliche
Versammlung eingeführt wird.

2.

Die Versammlungen der Gesellschaft sind von dreierlei Art:

- | | |
|--|----------------|
| 1) wöchentliche freundschaftliche Versammlungen; | Von den Ver- |
| 2) monatliche Deliberations-Versammlungen; | sammlungen der |
| 3) halbjährige öffentliche Versammlungen. | Gesellschaft. |

Die wöchentlichen freundschaftlichen Versammlungen wer-
den alle Mittwoch Abend in dem ordentlichen Versammlungs-Zimmer ^{Von den wö-}
der Gesellschaft gehalten. Sie nehmen um 6 Uhr ihren Anfang, und ^{chentlichen}
endigen sich um 9 Uhr. Der Zweck dieser Versammlungen ist, sich ^{freundschaftli-}
über gemeinnützige Gegenstände zu unterhalten, und durch eine nähere ^{chen Versams-}
Verbindung einsichtsvoller Männer von verschiedenem Stande, Alter ^{lungen.}
und Beruf, ein genaueres Band der Freundschaft, des Patriotismus,
und

und der gegenseitigen Mittheilung nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen zu knüpfen und zu erhalten. An diesen Versammlungen kann nicht bloß ein jedes ordentliches Mitglied der Gesellschaft Antheil nehmen, sondern auch ein jeder anderer Einheimischer oder Fremder, der von einem ordentlichen Mitgliede eingeführt wird. Die eigentlichen Geschäfte der Gesellschaft, und die darüber anzustellende Deliberation gehören nicht für diese, sondern für die monatlichen Versammlungen, doch liegt ein Protocoll auf dem Tisch, in welches ein jeder Anwesende dasjenige, was er der näheren Aufmerksamkeit der Gesellschaft, und der näheren Ueberlegung sämtlicher Mitglieder würdig hält, niederzuschreiben ersucht wird, damit solches nicht in Vergessenheit gerathe. Auch Künstler und Handwerker, welche die Bekanntmachung ihrer Arbeiten und Erfindungen wünschen, und solche in dieser Absicht der Prüfung der Gesellschaft unterwerfen wollen, haben Gelegenheit, dieselben hier vorläufig den anwesenden Mitgliedern vorzuzeigen. Spieltische werden in den Versammlungen der Gesellschaft überall nicht geduldet.

4.

Von den monatlichen Deliberations-Versammlungen, und welche als Mitglieber der monatlichen Versammlungen anzusehen.

Die monatlichen Deliberations-Versammlungen der hierzu besonders subscribirten Mitglieder sind den eigentlichen Geschäften der Gesellschaft, und deren regelmäßiger Vornehmung gewidmet. Sie werden am letzten Donnerstag Abend eines jeden Monats gleichfalls in dem ordentlichen Versammlungs-Zimmer der Gesellschaft gehalten, und nehmen um 6 Uhr ihren Anfang. Die Theilnehmer dieser Versammlungen sind diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche sich in dem hierzu bestimmten besondern Subscriptions-Buch zu einer regelmäßigen Besuchung der monatlichen Versammlungen, und in dieser Absicht außer dem jährlichen allgemeinen Beitrag von 2 Species Ducaten, zugleich zu einem jährlichen Vorschuß von zwölff Mark verbinden, wovon ihnen in jeder Versammlung, bei welcher sie

9
sie vor halb 7 Uhr zugegen sind, ein Mark zurück bezahlt, das übrige aber zu Ende des Jahres zum Besten der Gesellschaft verwandt wird.

5.

Alle diejenigen, welche sich als Mitglieder der monatlichen Ver-
sammlung unterzeichnen, haben, so lange sie dieser Verbindung getreu
bleiben, in diesen Versammlungen gleiches Stimmrecht, und zwar
nach der Anciennität ihrer Einzeichnung, und gleiches Anrecht an der
Verwaltung sämtlicher Geschäfte. Die besondern Vorrechte und
Obliegenheiten der bisherigen aus den Mitgliedern erwählten Vor-
steher der Gesellschaft hören mit der wirklichen Einführung der gegen-
wärtigen revidirten Einrichtung gänzlich auf, und sie genießen als
künftige Mitglieder der monatlichen Versammlung bloß das Vorrecht
der Anciennität nach der Zeit ihrer Vorsteher-Wahl vor den übrigen
Mitgliedern.

Von der Ad-
ministration
der verschiede-
nen Geschäfte.

Da indessen verschiedene Arten der den Mitgliedern der monatli-
chen Versammlung obliegenden Geschäfte nicht eigentlich der Gegen-
stand einer collegialischen Deliberation sind, sondern eine fortgehende
und specielle Administration erfordern, so werden diese Classen der
Geschäfte allemal in der letzten monatlichen Versammlung eines jeden
Jahrs an einige durch schriftliches Stimmgeben aller alsdann
gegenwärtigen Mitglieder dazu erwählte Deputirte übertragen,
welche dieselben, (falls sie nicht gegründete dem Erntessen der Ver-
sammlung zu überlassende Ursachen zur Entschuldigung haben,) das
nächste Jahr durch unentgeltlich verwalten, nach dessen Ablauf sodann
eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei indessen der abgehende
Deputirte gleichfalls aufs neue wahlfähig ist; es muß jedoch derselbe
bei Vornehmung der Wahl in ein andres in der Nähe liegendes
Zimmer abtreten.

Diese Deputirte genießen übrigens keines Vorzugs oder Ranges
vor den übrigen Mitgliedern der monatlichen Versammlung, sondern

B

votiren

positiven in allen Propositionen, die nicht das ~~Interesse~~ ihrer Deputation unmittelbar angehen, nach der Anciennität ihrer Zeichnung.

Diese nach Beschaffenheit der Umstände zu vermehrenden oder zu vermindern den Deputationen sind für ist folgende:

1) Das Geschäft eines Secretairs der Gesellschaft. Dieses besteht in der Führung des Protocolls über die monatlichen Versammlungen; in der in denselben vorzunehmenden Vorlesung sowohl dieses, als des vorhin (Art. 3.) erwähnten wöchentlichen Protocolls; in der Annahme, Entseigelung und Registrirung der einkommenden Briefe, Preisschriften und anderer Aufsätze; in deren Production und Vorlesung bei den monatlichen Versammlungen; in der Abfassung und Expedition der im Namen der Gesellschaft zu erlassenden Briefe und Resolutionen, und der an die nachher zu erwähnenden öffentlichen Versammlungen zu bringenden Anträge oder öffentlich bekannt zu machenden Aufsätze; und in der Aufsicht über das nach chronologischer Zeitfolge anzuordnende, mit einem vollständigen Catalog zu versehen, und in dem Versammlungs-Zimmer aufzubewahrende Archiv der Gesellschaft, zu welchem er allein den Schlüssel hat, und aus welchem ohne förmliche Resolution der monatlichen Versammlung, und sodann ausgestellte Quittung, kein einziger handschriftlicher Original-Aufsatz weder an Mitglieder der Gesellschaft, noch an sonst jemand, weggegeben werden darf.

2) Das Geschäft des Cassen-Verwalters. Dieses besteht in der Aufbewahrung der vorhandenen baaren und belegten Gelder; in der Einhebung der durch den Boten einzuholenden jährlichen Subscriptions-Gelder und sonstiger Einnahmen; in der Quittung über diese Gelder, in der Auszahlung der von der Gesellschaft verwilligten Salarien, zuerkannten Preise, und sonstigen Ausgaben; in der Aufbewahrung der Preis-Medaillen und der dazu gehörigen Stempel; in der Aufbewahrung und Besorgung der Rechnungs- und Subscrip-
tions-

tions-Bücher, und der Rechnungs-Belege nach chronologischer Zeitfolge; und in der Führung und Eintragung der über dieses alles zu haltenden und allemal mit Jahresluß in der monatlichen Versammlung, unter Beibringung sämtlicher Belege, abzulegenden Rechnung.

3) Das Geschäft des Bibliothekars. Dieses besteht in der Beforgung derjenigen Bücher und Instrumente, deren Anschaffung in den monatlichen Versammlungen beschloffen worden; in der Revision der Buchhändler- Buchbinder- und sonstigen hieher gehörigen Rechnungen; in der Aufsicht über die Circulation der neu angeschafften Bücher bei sämtlichen Mitgliedern der monatlichen Versammlung nach der Anciennität ihres Eintritts, und auf deren Abholung und Weiterbringung durch den Boten von 8 zu 8 Tagen; in der Führung der über diese Circulation zu haltenden Listen; in der Aufsicht über die in dem Versammlungs-Zimmer der Gesellschaft aufbewahrte Bibliothek und Instrumenten-Sammlung, zu welcher er allein den Schlüssel hat; in der ununterbrochenen Completirung des darüber zu entwerfenden und öffentlich bekannt zu machenden Catalogs; in der Führung der Listen über die an Mitglieder der Gesellschaft oder andre zuverlässige Personen ausgeliehenen Bücher; und in der Aufbewahrung der darüber ausgestellten Empfangscheine, ohne welche er keine Bücher ausliefern darf, auch solche nach Verlauf eines Monats, wenn sie bis dahin nicht zurück geliefert worden, zurück fordern lassen muß.

4) Die Inspection über die unter der nähern Direction eines geschickten Architekten stehenden Zeichnungsschulen in Baurissen und in Handzeichnungen. Dieses Geschäft umfaßt die Ertheilung der Erlaubniß-Zettel zur Besichtigung dieser Schulen; die Visitation derselben; die Aufsicht auf die zu diesen Schulen gehörigen Kupferwerke, Modelle und Instrumente; die Proposition und Ausführung der diese Schulen betreffenden speciellen Einrichtungen; die Vorlegung der vorzüglichsten Arbeiten der Schüler bei den öffentlichen Versammlungen; und die Revision der diese Schulen betreffenden Rechnungen.

5) Die Inspection über den Lehrvortrag in den Elementar-Grundsätzen der Navigation. Dieses Geschäft besteht in der Ertheilung der Erlaubniß-Zettel zu diesem Unterricht; in der Aufsicht auf die zum Gebrauch desselben angeschafften Instrumente; in der Bekanntmachung und Anordnung der jährlich im Winter anzustellenden Prüfung junger Seefahrer; in der Beforgung der denselben zu ertheilenden Attestate; in der Aufsicht über den Druck und Debit des jährlich auf Kosten der Gesellschaft erscheinenden Schifferkalenders; und in der Revision aller dahin gehörigen Rechnungen.

6) Die Inspection über den Lehrvortrag in den ersten und praktischsten Grundsätzen der Technologie, Mechanik, Naturlehre und Chemie. Dieses Geschäft besteht in der Ertheilung der Erlaubniß-Zettel zu diesem Unterricht; in der Aufsicht auf die zum Gebrauch desselben bestimmten Kupferwerke, Modelle und Instrumente; in der Annehmung und Vorzeigung der von den Schülern verfertigten Zeichnungen und Modelle, und in deren Ablieferung an die Bibliothek; in der Anzeichnung, Vorzeigung und Zurücklieferung der von Künstlern und Handwerkern producirten Arbeiten und Erfindungen; in der Führung der über dieses alles zu haltenden, und halbjährlich an das Archiv der Gesellschaft abzuliefernden Listen; und in der Revision aller dahin einschlagenden Rechnungen.

7) Die Inspection über die Anstalten zur Rettung Ertrunkener und Ersticker. Dieses Geschäft besteht in der Anzeichnung und näheren Untersuchung der dahin einschlagenden Vorfälle; in der Aufsicht auf die Befolgung der dieserwegen erlassenen Bekanntmachungen, und auf die zweckmäßige Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel; in dem Vortrag über die desfalls auszutheilenden Prämien; in der Aufsicht auf die gehörige Aufbewahrung, Unterhaltung und Anwendung des in dieser Absicht angeschafften Eis-Boots; und in der Revision der dahin einschlagenden Rechnungen.

8) Die

8) Die Aufsicht auf die bisher vorgeschlagenen oder annoch künftig von der Gesellschaft zu veranlassenden Anstalten zur Beförderung des Land- und Gartenbaues. Diese besteht in der Anschaffung der von der Gesellschaft bewilligten Ackergeräthe, Sämereien und Pflanzen; in deren Aufbewahrung und Vertheilung unter die Landleute; in der Relation über die von den Landleuten gemachten praktischen Erfahrungen und über ihrer etwanigen Einwürfe und Bedenklichkeiten; in der Ausführung der dieserwegen von der Gesellschaft fernerhin zu treffenden Beschlüsse; in der Austheilung der in diesem Fach von der Gesellschaft zuerkannten Prämien; in der Führung der hierüber zu haltenden Listen; und in der Revision der dahin gehdrigen Rechnungen.

Allen diesen verschiedenen Deputirten ist der bisherige Protocollist der Gesellschaft im Abschreiben und sonstiger Hülfsleistung, und der Bote in der Ausrichtung der nöthigen Gewerbe, und hauptsächlich in der Einholung der Subscriptions-Gelder und in der Abholung, Ausbringung und Weiterbeförderung der ausgeliehenen und circulirenden Bücher an die Hand zu gehen schuldig, in welcher Rücksicht der Protocollist hauptsächlich dem Secretair, und der Bote hauptsächlich dem Bibliothekar und Cassenführer der Gesellschaft subordinirt wird.

6.

In diesen monatlichen Versammlungen verliest zuerst der Secretair von der Art das Protocoll der letzten monatlichen Versammlung, die Entwürfe der ihm committirten Beantwortungen und sonstiger Aufsätze, und sämtliche eingegangene Briefe und Aufsätze, über welche sodann von allen anwesenden Mitgliedern nach Anciennität ihres Eintritts einzeln dergestalt votirt wird, daß zuvörderst ohne Stimmensammlung ein jedes Mitglied der Reihe nach seine Meinung sagt, und erst hierauf mittelst nochmaliger Umfrage zur Stimmensammlung geschritten, und sodann die Resolution von dem Secretair zu Protocoll genommen wird.

der Deliberation in den monatlichen Versammlungen.

Eben diese Art zu votiren wird in allen andern Fällen beobachtet. Hierauf verliest der Secretair die seit der letzten Versammlung in das Art. 3. erwähnte Protocoll der wöchentlichen Zusammenkünfte eingebrachten Anzeigen, Anfragen und Erinnerungen der Mitglieder, über welche gleichfalls votirt, und die Resolution in eben diesem Protocoll am Rande beigeschrieben wird. Beide Protocolle, sowohl das monatliche als das wöchentliche, werden zur Erleichterung des Nachschlagens mit Registern versehen. Alsdann referiren sämtliche vorbenannte Deputirte, der Reihe nach, ein jeder über sein Departement, und es wird über die zu ihren Fächern gehörigen Berichte, Anträge und Vorschläge, gleichfalls votirt und resolvirt. Wenn dieses geschehen ist, so trägt ein jedes anwesende Mitglied, nach der Anciennität seines Eintritts, seine Vorschläge, Erinnerungen und Anzeigen mündlich oder schriftlich vor, da dann über alle diese Anträge der Reihe nach votirt und resolvirt, bei wigtigern Gegenständen aber die Sache zuor einer durch Stimmeneinheit zu erwählenden Commission zur nähern Untersuchung und Vorbereitung übertragen wird. Auch gehört unter die Geschäfte der monatlichen Versammlung die über die Aufnahme neuer Versammlungs-Mitglieder anzustellende Ballotirung, die Aufsetzung von Preis-Aufgaben, und die Zuerkennung der ausgesetzten Preise, so wie zu Ende eines jeden Jahrs die Erwählung der Deputirten für das folgende Jahr. Alle diese Verhandlungen nimmt der Secretair zu Protocoll, wobei ihm nöthigenfalls zur Erleichterung des Vorlesens und der Stimmensammlung ein andres Mitglied der Gesellschaft als Lector an die Seite gesetzt werden kann, bei dessen Wahl sodann eben so, wie bei der Wahl der übrigen Deputirten, verfahren wird. Wenn keiner der anwesenden Mitglieder weiter etwas zu proponiren hat, so wird die Deliberations-Versammlung geschlossen, und falls die Zeit es annoch erlaubt, in die gewöhnliche freundschaftliche Versammlung verwandelt.

Alle

Alle im Namen der Gesellschaft zu erlassende Briefe werden der Regel nach bloß vom Secretair unterschrieben: wichtige Briefe und sonstige Ausfertigungen aber werden von demjenigen vier Mitgliedern der monatlichen Versammlung, welche nach der Anciennität der Einzeichnung die ältesten sind, und von dem Secretair gemeinschaftlich unterzeichnet. Eben diese vier ältesten Mitglieder, mit Zuziehung des jedesmaligen Secretairs und des jedesmaligen Cassens-Verwalters, sind befugt, im Namen der Gesellschaft alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu denen es sonst einer speciellen Vollmacht bedürfte.

Die halbjährigen öffentlichen Versammlungen endlich sind eigentlich zur Rechenschaft an das ganze Publicum, an Mitglieder und Nicht-Mitglieder, zur Publication der Verhandlungen des abgewichenen Halbenjahrs, zur Mittheilung und möglichsten Verbreitung der den Mitgliedern der monatlichen Versammlung in diesem Zeitraum entstandenen nützlichen Bemerkungen, und zur öffentlichen Empfehlung solcher Arbeiten und Erfindungen, solcher Producte des Kunstfleißes und der Industrie, bestimmt, welche eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Unterstützung unsrer Mitbürger verdienen. In dieser Absicht werden diese Versammlungen des Vormittags in einem öffentlichen Gebäude gehalten, und durch die Zeitungen vorher bekannt gemacht, und es steht einem jeden gesitteten Mann der Eintritt zu denselben offen.

In diesen Versammlungen wird den Anwesenden eine concentrirte Geschichte von demjenigen mitgetheilt, was die Gesellschaft im Ganzen und in ihren einzelnen Departements in dem Laufe des abgewichenen Halbenjahrs gerhan, angeordnet und vorbereitet hat; näherer Bericht von dem Fortgang und Erfolg aller von ihr gestifteten gemeinnützigen Anstalten; die Namensliste der sämtlichen Subscribenten und der

der sämtlichen Mitglieder der monatlichen Versammlungen; eine dankbare Erinnerung an verdiente Mitglieder, an vorzügliche Mitarbeiter und Beförderer der Gesellschaft, die derselben erwan seit der letzten Versammlung durch den Tod entrisen worden, verbunden mit einer kurzen, wahren, nicht schmeichelnden Darstellung ihres Verdienstes um ihre Zeitgenossen und um die Nachwelt. Ferner die Publication der zuerkannten Preise und Prämien, und der neu ausgelegten Preise; und endlich die Vorzeigung, Bekanntmachung und Erläuterung aller der Gesellschaft mitgetheilten nützlichen Erfindungen, und der ihr vorgelegten Proben des Fleisses und der Geschicklichkeit von hiesigen Künstlern und Fabrikanten; um auf diese Weise Patriotismus, Industrie und nützliche Thätigkeit zu erwecken, zu erweitern und zu befördern, und dadurch für den gemeinnützigen Zweck dieser Gesellschaft ein immer größeres Zutrauen, und eine immer größere Theilnehmung aller wohldenkenden Mitbürger zu gewinnen.

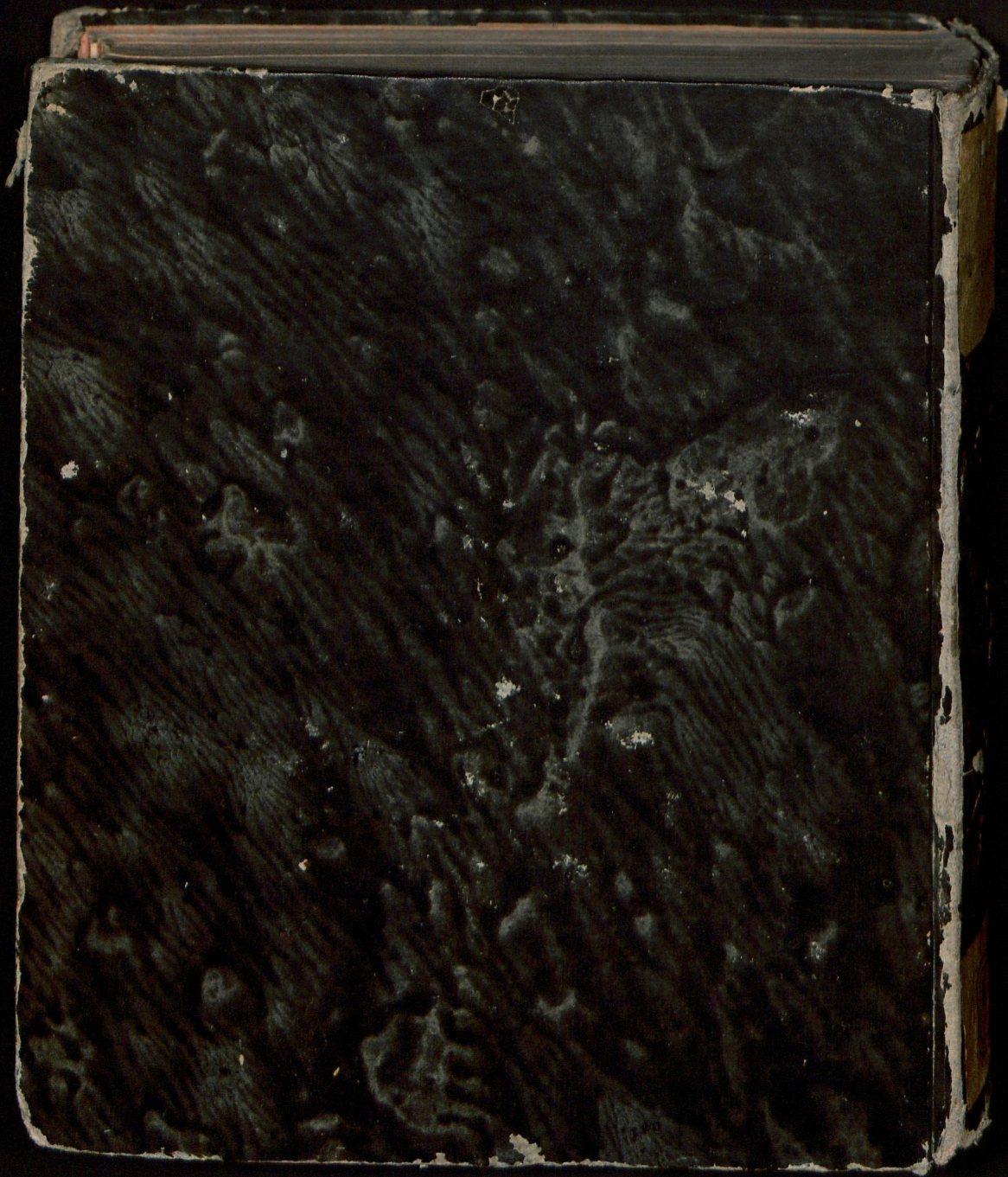


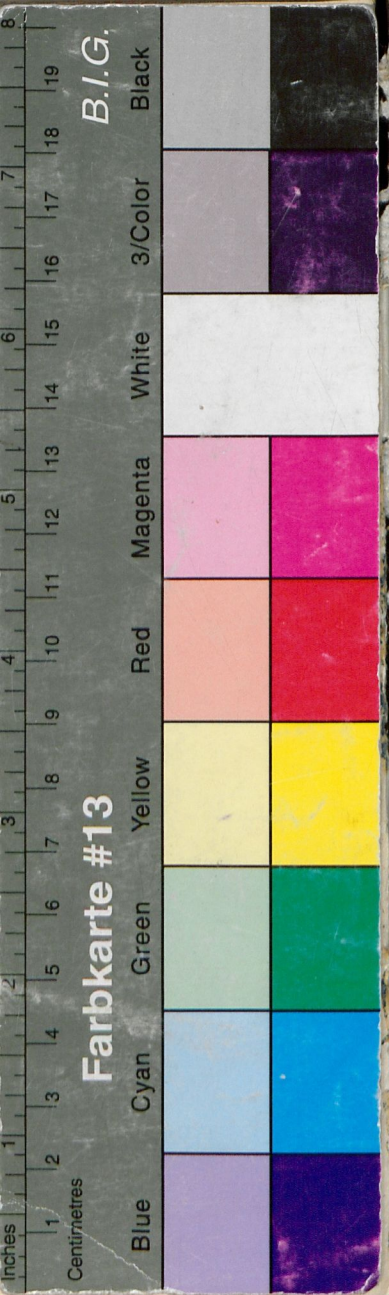
erhaltenen und unerschöpflichen Vorrath von Materialien, die zur Verfertigung der Kunstwerke erforderlich sind, und die durch die Wohlthaten der Gesellschaft erhalten werden.

Kp 42 47 II
st

nd







Revidirte
Einrichtung

der
im Jahr 1765 errichteten
Hamburgischen Gesellschaft
zur
Beförderung der Künste und nützlichen
Gewerbe.

Beschlossen
in der am 24 Sept. 1789 gehaltenen
Versammlung sämtlicher Mitglieder,
und
publicirt im October 1789.

Gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, C. Hochedl. und Hochw. Rath's Buchdrucker.